



27. Juli 2016

Zahl: 131/7-2016

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 20. Juli 2016 hat Frau Claudia SINGER, 6622 Berwang, Brand 18 um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Gp. 101/2 in KG 86002 Berwang, bei der Gemeinde Berwang angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 25 Absatz 1 und Absatz 4 Tiroler Bauordnung (TBO 2011) i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., die mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 11. August 2016 um 12:30 Uhr,

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Vollmacht ist mit Bundesstempel im Betrage von EURO 14,30 zu vergebühren. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die neuerliche Bauverhandlung ist notwendig, da das Bauvorhaben anders als in den bereits genehmigten Bauplänen ausgeführt werden soll.

Sie können in die eingereichten Baupläne und die sonstigen Behelfe während der Amtsstunden im Gemeindeamt Berwang Einsicht nehmen. Diese liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung zur allgemeinen Information auf.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung oder während dieser vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, dass die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen und dass die Beteiligten damit ihre Stellung als Partei verlieren.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Absatz 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht nachweislich an:

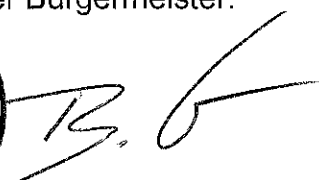
1. Frau Claudia SINGER, 6622 Berwang, Brand 18;
(mit der Bitte den Grundriss des Hauses sowie die Grenzpunkte des Grundstückes in der Natur auszuflocken!)
2. Herrn Walter SPRENGER, 6622 Berwang, Berwang 77;
3. Frau Beatrice SCHUMM, 6622 Berwang, Berwang 20;
4. Herrn Wolfram SCHUMM, 6622 Berwang, Berwang 20;
5. Herrn Dietmar HASELWANTER, 3512 Bergern im Dunkelsteinerwald, Oberbergern 135;
6. Herrn Gerd WOLF, 6622 Berwang, Berwang 86;
7. Herrn Günther MAIR, 6700 Bludenz, Bahnhofstraße 8a / 16
8. Herrn Johannes GOSSEN, NL-3958 BA-Amerongen, Zuylensleinseweg 28;
9. Herrn Bob VAN UEM, NL-3984 JZ Odijk, Wilhelmus Peekhof 5;
10. Herrn Paul EISENMANN, 6622 Berwang, Berwang 15;
11. Herrn Franz RIEGELNEGG, 6622 Berwang, Berwang 15;
12. Frau Bettina RIEGELNEGG, 6622 Berwang, Berwang 15;
13. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) der Gemeinde Berwang,
z.H. Herrn Bgm.-Stv. Stefan FALGER, 6622 Berwang, Brand 12;

Ergeht nachrichtlich an:

1. BMST. ING: THOMAS AUER Bauplanungs GmbH & Co.KG, (Planverfasser)
z.H. Herrn Ing. Thomas AUER, 6441 Umhausen, Rosslachgasse 10;
2. Herrn Dipl.-Ing. Peter GLADBACH, Bausachverständiger,
6611 Heiterwang, Oberdorf 16;

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:




.....
(Dietmar Berktold)